

Landkreis Osterholz – Der Landrat
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“
(NSG OHZ Nr. 3) im Landkreis Osterholz
vom 24.09.2019

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104);
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03. 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Wümme“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinden Ritterhude und Lilienthal.
Das NSG umfasst den zwischen den Ortslagen Ritterhude und Lilienthal (Truperdeich) befindlichen Gewässerlauf der Unteren Wümme (bis zur in der Mitte des Flusses verlaufenden Landesgrenze Niedersachsen/Bremen), ihr nördliches Außendeichsgelände, den nördlichen Wümmedeich und zwei nördlich davon gelegene Binnendeichsbereiche in der Nähe der genannten Ortslagen. Der nördliche Deichverteidigungsweg gehört überwiegend nicht zum NSG. Südlich des NSG schließt sich direkt das bremische NSG „Untere Wümme“ und östlich das bremische NSG „Borgfelder Wümmewiesen“ an. Auf niedersächsischer Seite grenzt das NSG an das nördlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Truper Blänken“.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Hamme-Wümmemarsch“ mit den Untereinheiten „Wümme Außendeichsbereich“ und „St. Jürgensland“.
Das NSG wird ganz überwiegend geprägt durch den der Tide unterliegenden Flusslauf der

Unteren Wümme, das häufig überschwemmte, naturnahe Außendeichgelände und den Wümmedeich. Dementsprechend wird das NSG charakterisiert durch landwirtschaftlich nicht genutzte Landschaftsstrukturen, wie Gewässerzonen unterschiedlicher Ausprägung, Süßwasserwattflächen, weiträumige Röhrichte mit eingestreuten Feuchtgebüschchen und Auwaldstrukturen sowie Deichgrünland. Nördlich des Wümmedeiches gehören Kolke und vereinzelt Grünlandflächen verschiedener Nutzungsintensität zum NSG.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines Niederungsgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ebenes Relief, weitgehende Offenheit, Naturnähe und bis auf den Wümmedeich weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie aus der dreiteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:
- Landkreis Osterholz;
 - Gemeinde Lilienthal;
 - Gemeinde Ritterhude.
- (5) Das NSG ist nahezu vollständig Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 198 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhe-zonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Wümmeniederung typischen und für Feuchtgebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Unteren Wümme und ihrer einbezogenen Niederung.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für tidebeeinflusste Niederungen typischen Wasserregimes, das
 - a) außendeichs durch einen möglichst naturnahen insbesondere nicht weiter zunehmenden Gezeiteneinfluss geprägt ist und
 - b) binnendeichs die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland sowie naturnahen Gewässerstrukturen ermöglicht;
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus dem tidebeeinflussten Fließgewässer, den tidebeeinflussten Süßwasserwattflächen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschchen und Auwaldstrukturen, dem Deichgrünland sowie den Grünland-Graben-Arealen mit Stillgewässern;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, mäandrierenden Flusslaufes der Wümme einschließlich seiner Altwässer und seiner Ufervegetation;

4. die Erhaltung der Süßwasserwattflächen;
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Röhrichts, insbesondere des älteren Schilfröhrichts;
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren;
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebüschchen und Auwaldstrukturen;
 8. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes auf dem Wümmedeich, insbesondere von artenreichem Grünland und Magerrasen;
 9. die Erhaltung und Entwicklung des binnendeichs gelegenen, artenreichen Grünlandes feuchter Standorte;
 10. die Erhaltung und Entwicklung der binnendeichs liegenden Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
 11. die Erhaltung und Entwicklung der binnendeichs liegenden, deichnahen Kolke;
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 bis 11 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 13. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 bis 11 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 14. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
 15. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
 16. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 17. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften;
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren;
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*);
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*);
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*);
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*);
 - Fischotter (*Lutra lutra*);
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*);
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*);
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - Fransenfledermaus (*Myotis natterini*);
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*);
 - Grasfrosch (*Rana temporaria*);
 - Seefrosch (*Rana ridibunda*);

- Silberreiher (*Egretta alba*);
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*);
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*);
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*);
 - Brandgans (*Tadorna tadorna*);
 - Krickente (*Anas crecca*);
 - Knäkente (*Anas querquedula*);
 - Fischadler (*Pandion haliaetus*);
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);
 - Kornweihe (*Circus cyaneus*);
 - Wiesenweihe (*Circus pygargus*);
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*);
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*);
 - Wachtelkönig (*Crex crex*);
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*);
 - Tüpfelralle (*Porzana porzana*);
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*);
 - Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*);
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*);
 - Kuckuck (*Cuculus canorus*);
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*);
 - Star (*Sturnus vulgaris*);
 - Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*);
 - Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*).
- (5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 8 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
- Ausnahmen bezüglich des Betretens der Deichkrone hat die zuständige Naturschutzbehörde den Gemeinden Lilienthal und Ritterhude für nachfolgend genannte Deichstrecken zu erteilen, soweit die jeweils betroffene Gemeinde einen entsprechenden deichrechtlichen Antrag stellt und die beantragte Nutzung der Deichkrone von der zuständigen Deichbehörde genehmigt wird:
- a) Strecke vom Ortsrand Truperdeich westwärts bis zur Hoflage Gehrden,
 - b) Strecke 918 m ostwärts und 145 m westwärts der Gaststätte „Höftdeich“,
 - c) Strecke von der Mündung der Wümme ostwärts bis zur Hoflage „Hagensfähr“;
- die Ausnahme kann auf die Zeit außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) beschränkt werden;
- freigestellt ist das Betreten des Deiches und des Deichvorlandes zur Erreichung rechtmäßig errichteter Anleger auf kürzestem Wege;

2. Wasserflächen außer der Wümme im engsten Sinne mit Booten oder anderen Geräten zu befahren sowie an den Ufern der Wümme, außer an rechtmäßig errichteten Stegen, anzulegen;
das Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen für die Wümme als Seeschiffahrtsstraße im Eigentum des Bundes, insbesondere nach der schiffahrtspolizeilichen Allgemeinverfügung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 11.02.1993 mit der Änderung vom 01.11.1996;
3. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen und Anhänger abzustellen;
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
5. Hunde unangeleint und an Leinen mit mehr als 5 m Länge laufen zu lassen;
freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
 - d) im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 zulässigen Jagdhundausbildung.
6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wümme unter Beachtung des § 4 Abs. 4 Ziffer 4 und das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffern 4 und 5, 10 und 16;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
9. Feuer zu machen oder zu grillen;
10. Feuerwerkskörper zu zünden;
11. Reet zu schneiden;
freigestellt ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde das abschnittsweise Schneiden von Reet außerhalb der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02.;
12. Gehölze zu beseitigen;
freigestellt ist der Rückschnitt von Gehölzen im unmittelbaren Umfeld von jagdlichen Einrichtungen. Darüber hinaus sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Pflege und Nutzung von Gehölzen freigestellt;
13. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
14. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
freigestellt ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Viehunterständen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffern 4 und 18;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Anseinrichtungen richtet sich nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3;
15. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
16. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalkan;
17. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde

Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.

(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 8 sind:

1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§3 bis 8 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. das Schwimmen in der Wümme auf eigene Gefahr im unmittelbaren Bereich rechtmäßig errichteter Anleger;
3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;
die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Wümmedeiches richtet sich nach Ziffer 7 Buchstaben a) bis c) sowie von Gräben, Grüppen und Drainagen nach § 4;
7.
 - a) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Deichkörpers;
für die Erhöhung und Verbreiterung des Deichkörpers ist die Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich;
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Deichverteidigungsweges;
für den Ausbau des Weges ist die Erteilung einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich;
 - c) deichbezogene Unterhaltungsmaßnahmen im Außendeichsbereich mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
für deichbezogene, bauliche Sicherungsmaßnahmen im Außendeichsbereich ist die Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich;
die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung oder Befreiung die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen;
8. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
9. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
1. Absenkung des Grundwasserstandes,
 2. Beseitigung von Gewässern aller Art sowie
 3. Neuanlage und über eine ordnungsgemäße Unterhaltung hinausgehende Veränderung von Gräben, Grüppen sowie Drainagen.
- Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:
1. alle Maßnahmen in der Zeit vom 01.12. bis zum 31.08.
 2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.12. bis 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
 3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite;
freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
 4. der Einsatz von Grabenfräsen;
 5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
 6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer vom 01.01. bis zum 31.07., jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;
 7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;
 8. die Unterhaltung der Kolke inklusive deren Gehölzsäume ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Freigestellt von dem Verbot des Abs. 1 Ziffer 1 sowie den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 6 und 7 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 11 und im Binnendeichsbereich Ziffer 12 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;
 3. die Steuerung der Siele am Gehrdeiner Sielfleet und am Truper Sielfleet sowie die Steuerung

- des Schöpfwerkes am Maschinenfleet;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wümmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4; die Freistellung bezieht sich zusätzlich auf Absatz 2;
 5. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgendem Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
 2. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
 3. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4, nicht jedoch auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer;
 4. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
 7. die Umwandlung in eine andere Kulturart;
 8. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; freigestellt ist die Schlitzsaat in der Zeit vom 16.05. bis 29.02.; unberührt bleibt Ziffer 3;
 9. auf einem 5 m breiten Streifen um die binnendeichs gelegenen Kolke die Beweidung und vom 01.01. bis zum 31.07. die Mahd;
 10. die Bodenbearbeitung inklusive der Schlitzsaat in der Zeit vom 01.03. bis 15.05. sowie ganzjährig die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;

freigestellt sind:

 - a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4,

- c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4 sowie
 - d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
 - 11. bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel;
 - 12. die Mahd bis zum 15.05. generell sowie in der Zeit vom 16.05. bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
 - 13. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro ha zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;
 - 14. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
 - 15. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;
 - 16. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg N pro ha und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
 - 17. das Ausbringen von Düngern und Kalk auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer;
 - 18. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAG-BNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
 - (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
 - (5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die Ausübung der Fischerei vom Ufer aus innerhalb der in Anlage 4 dargestellten „Beruhigungszonen“;
freigestellt sind Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte;
 - 2. außerhalb der „Beruhigungszonen“ gemäß Ziffer 1 die Ausübung der Fischerei vom Ufer aus in der Zeit vom 01.04. bis 15.07.;
freigestellt hiervon ist die Fischerei an scharliegenden Deichstrecken;
die Freistellung gemäß Ziffer 1 gilt entsprechend;

3. die Ausübung der Fischerei vom Boot aus;
freigestellt ist ganzjährig die Fischerei im Abstand von mehr als 5 m vom Ufer;
4. die Reusen- und Stellnetzfischerei;
freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Ziffern 1 bis 3;
5. das Einbringen von Futter in Gewässer;
freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
6. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
 1. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG innerhalb der in Anlage 4 dargestellten „Beruhigungszonen“;
freigestellt bleibt die Jagd auf Schwarzwild, Nutria und Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten;
freigestellt bleibt ferner die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;
 2. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
freigestellt sind Kurrungen zur Bejagung von Schwarzwild;
 3. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
 4. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
 5. die Jagd auf Krickente auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
 6. der Einsatz von Totschlagfallen generell sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können; unberührt bleibt der Einsatz von selektiv fangenden Fallen für die außerhalb der Jagd erfolgende fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
 7. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01. 04. bis 15.07. und ganzjährig innerhalb der in Anlage 4 dargestellten „Beruhigungszonen“.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport

- (1) Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:
 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen;
freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern;
 3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

§ 9 Ausnahmen, Zustimmungen und/oder Anzeigen

- (1) Die gemäß §§ 3 bis 8 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 8 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 8 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind:

- naturnahe Umgestaltung von Gewässern;
- Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;
- Anstau von Gräben;
- Maßnahmen zur Reduzierung des Tidenhubs;
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);
- Mahd von Brachen;
- Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;
- Mahd von Röhrichtbeständen;
- Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;
- Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen aufweisen.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.

- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 8 freigestellt.

- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 12 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 13 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 16 sowie §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 14 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Landwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ in den Gemeinden Lilienthal und Ritterhude, Landkreis Osterholz vom 28. April 1988 (Lü Nr. 165) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt vollständig außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 7 („Truper Blänken“) im Landkreis Osterholz vom 1. Oktober 1968 in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die Verordnung zum Schutz von Kleingewässern im Landkreis Osterholz vom 26. Juli 1988 (LB OHZ Nr. 7)“ in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.09.2019

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ im Landkreis Osterholz vom 24.09.2019

Anlage 3
Tabelle zu § 2 Abs. 5

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

<p>91 E0* - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide prioritärer wertbestimmender Lebensraumtyp</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Waldstrukturen aus Erlen-, Eschen- und Weidenbeständen aller Altersstufen in der Flussaue der Wümme mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>3150 - natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen binnendeichs gelegenen Kolke mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, unter anderem mit Vorkommen von Froschbiss-Gesellschaften und Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>).</p>
<p>6430 - Feuchte Hochstaudenfluren</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) am Ufer der Wümme mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie beispielsweise dem Sumpf-Greiskraut (<i>Senecio paludosus</i>).</p>
<p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wümme. Dazu Entwicklung vielfältiger Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmter Flachwasserbereiche und eines sandigen Gewässerbettes mit Umlagerungsprozessen sowie einer naturraumtypischen Fischzönose. Des Weiteren Förderung der Bestände unter anderem durch eine fischschonende Unterhaltung der Wümme, bzw. durch das Unterlassen der Gewässerunterhaltung Erhaltung und Entwicklung der Wümme als Laich- und Aufwuchsgewässer.</p>
<p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wümme Dazu Entwicklung naturnaher auentypischer Strukturen u. a. Altarme und Altwässer, temporär überfluteter Bereiche mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einer naturraumtypischen Fischzönose. Des Weiteren Förderung der Bestände unter anderem durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer. Erhaltung und Entwicklung der Wümme sowie der Grabensysteme als Laich- und Aufwuchsgewässer.</p>

<p>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wümme. Dazu Entwicklung der Wümme zu einem weitestgehend naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässer, mit weitgehend unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Erhaltung und Entwicklung der Wümme als Wanderroute.</p>
<p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wümme. Dazu Entwicklung der Wümme zu einem weitestgehend naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässer, mit weitgehend unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Erhaltung und Entwicklung der Wümme als Wanderroute.</p>
<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wümme und ihren angrenzenden Außendeichsflächen. Dazu Entwicklung von strukturreichen Gewässerrändern und Weich- und Hartholzauenelementen sowie Verbesserung der Gewässergüte. Sicherung ausreichender Ruhezone. Entwicklung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Wümme (z.B. durch Bermen, Umfluter). Erhaltung und Entwicklung der Wümme, der Grabensysteme und der Kolke als Fischotterlebensraum.</p>